

2. Zweiter Klagegrund: Mit der Position 9506 der Kombinierten Nomenklatur bestehe eine Warenposition, in die sich die Mesh Lounge einreihen lasse, da sie eine andere Ausrüstung für den Wassersport sei und ohne weiteres mit aufblasbaren Armringen vergleichbar sei, für die die Beklagte bereits entschieden habe, dass es sich um Waren der Position 9506 2900 handle. Nicht entscheidend sei, ob mit der Mesh Lounge eine sportliche Betätigung ausgeübt werde.
3. Dritter Klagegrund: Gehe man davon aus, dass die Mesh Lounge nicht in die Position 9506 29 00 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden könne, komme eine Einreihung in die Position 3926 9097 90 der Kombinierten Nomenklatur (andere Ware aus Kunststoff, aus Folie hergestellt) in Betracht, da Luftkissen und -ring — nicht jedoch das Gewebe — die charakteristischen Bestandteile seien.
4. Vierter Klagegrund: Die Gesamtwürdigung sei allein verwendungsbezogen erfolgt. Die Gesamtabwägung müsse mittels anderer Merkmale erfolgen, was dazu führe, dass die Mesh Lounge — ihre Einreihung in die weiteren in Betracht kommenden Positionen außen vorgelassen — in die Position 3926 9097 90 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen wäre. Die Mesh Lounge könne nicht als Campingausrüstung ausgesehen werden. Alternativ käme eine Einreihung in die Position 9503 0095 90 (anderes Spielzeug aus Kunststoff) der Kombinierten Nomenklatur in Betracht, wenn eine Ähnlichkeit der Mesh Lounge zu Luftmatratzen unterstellt werde.

Klage, eingereicht am 12. September 2021 — Swords/Kommission

(Rechtssache T-586/21)

(2021/C 490/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Patrick Swords (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigter: G. Byrne, Barrister-at-Law)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den stillschweigenden Beschluss der Kommission vom 13. Juli 2021 für nichtig zu erklären, mit dem der Zugang zu den vom Kläger angeforderten Dokumenten verweigert wurde⁽¹⁾,
- der Beklagten die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Die Kommission habe durch die Verweigerung des Zugangs zu den angeforderten Dokumenten gegen Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001⁽²⁾ verstoßen.
 - Die laufende Untersuchung in Bezug auf Irland könne nicht als solche die Anwendung der Ausnahme rechtfertigen, auf die die Kommission die Verweigerung der Offenlegung in diesem Fall gestützt habe. Der Umstand, dass zahlreiche Grundrechte der betroffenen Öffentlichkeit so erheblich, in so beispielloser und schwerwiegender Weise beschränkt worden seien, müsse im Kontext dieses Falles gegen den Beschluss, die Offenlegung zu verweigern, abgewogen werden. In diesem Zusammenhang habe die Kommission diese Beschränkung in Anbetracht der schwierigen Lage der betroffenen Öffentlichkeit im Hinblick auf die von Irland verhängten drastischen Maßnahmen, die die bürgerlichen Freiheiten und Grundrechte in einer in der Geschichte der EU nie dagewesenen Weise verletzen, nicht eng ausgelegt und angewendet. Diese Erwägungen zeigten, dass die Grundsätze von Transparenz und Demokratie in Verbindung mit den Hindernissen für den Zugang zur Justiz, mit denen die betroffene Öffentlichkeit konfrontiert sei, in diesem Fall Themen besonderer Dringlichkeit seien, die schwerer hätten wiegen sollen als die Gründe, auf die die Kommission ihre Weigerung, die angeforderten Informationen offenzulegen, gestützt habe.
2. Wenn die von der Kommission geltend gemachte Ausnahme anwendbar sei, habe sie zu Unrecht nicht anerkannt, dass der Antrag des Klägers in außergewöhnlichen Umständen gestellt worden sei, und sei sie zu Unrecht davon ausgegangen, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der beantragten Informationen bestanden habe. Der Beschluss der Kommission verstoße daher gegen Art. 4 Abs. 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

- Die von Irland ergriffenen drastischen Maßnahmen in Bezug auf Reisen innerhalb der EU verletzen die bürgerlichen Freiheiten und Grundrechte in einer in der Geschichte der EU nie dagewesenen Weise. Damit seien zahlreiche Grundfreiheiten stark eingeschränkt worden, unter anderem das Recht auf Freizügigkeit von Personen, das Recht auf Arbeit und das Recht auf Zugang zur Justiz. In Anbetracht der Beispiellosigkeit der eingeführten Beschränkungen, verbunden mit den erheblichen Verletzungen der Grundrechte sei der Antrag des Klägers eindeutig in außergewöhnlichen Umständen gestellt worden, die die Kommission bei ihrem Beschluss, die Offenlegung zu verweigern, nicht berücksichtigt habe. Mit dem von ihr in diesem Fall der Vertraulichkeit eingeräumten Vorrang verletze die Kommission ferner die Pflicht, das Recht der betroffenen Öffentlichkeit zu gewährleisten, einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen und ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist durchzuführen.
- Die Weigerung, die streitgegenständliche Dokumentation offenzulegen, habe die betroffenen Bürgerinnen und Bürger stark benachteiligt und deren Möglichkeit, die für die Aussetzung der Grundrechte in Bezug auf das Reisen innerhalb der EU geltend gemachten Gründe anzufechten, erheblich behindert. Mit der unterlassenen Offenlegung der angeforderten Dokumentation habe die Kommission ferner zu Unrecht die Möglichkeit der betroffenen Unionsbürgerinnen und -bürger versperrt, ihre Regierung für die erheblichen Verletzungen ihrer unionsrechtlich gewährleisteten Rechte zur Rechenschaft zu ziehen; dieser Aspekt als solcher spräche dafür, den in den Verträgen und in der Verordnung Nr. 1049/2001 vorgesehenen Transparenzgrundsatz zu achten.
- Schließlich sei es unstrittig, dass das Recht auf Zugang zu Informationen ein sehr bedeutsames Instrument für den Schutz der Grundrechte und bürgerlichen Freiheiten in der EU, für die Gewährleistung des Zugangs zur Justiz im Allgemeinen und in Umweltangelegenheiten wie im vorliegenden Fall sowie für die Rechenschaftspflicht der Regierungen ist. Im vorliegenden Fall wird die streitgegenständliche Dokumentation entweder konkrete Vorteile für die öffentliche Gesundheit (wie in den einschlägigen Empfehlungen des Rates), die die zur Eindämmung von COVID-19 ergriffenen Maßnahmen rechtfertigen, offenlegen, oder nicht. Da die beanstandeten Maßnahmen beispiellos, drastisch und belastend für die betroffenen Unionsbürgerinnen und -bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit und/oder auf Arbeit innerhalb der EU wahrnehmen möchten, seien, sei der Zugang zur angeforderten Dokumentation von dringendem öffentlichen Interesse, das es der betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen werde, ihre Grundrechte zu verteidigen und zu schützen sowie die irische Regierung für die von ihr ergriffenen drastischen Maßnahmen zur Rechenschaft zu ziehen.

(¹) Anmerkung: Der Kläger begehrt Zugang zu Dokumenten, die die Europäische Kommission von Irland in Bezug auf den vermeintlichen Nutzen für die öffentliche Gesundheit der innerhalb der EU seit Beginn der COVID-19-Pandemie geltenden Reisebeschränkungen erhalten hat.

(²) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABL. 2001, L 145, S. 43).

**Klage, eingereicht am 29. September 2021 — Tequila Revolución/EUIPO — Horizons Group
(London) (Revolution Vodka)**

(Rechtssache T-628/21)

(2021/C 490/59)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Kläger: Tequila Revolución (Mexiko-Stadt, Mexiko) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Pomares Caballero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Horizons Group (London) Ltd (Berkshire Reading, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „Revolution Vodka“ — Anmeldung Nr. 17 948 886

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 22. Juli 2021 der Sache R 2266/2020-5